
Lehrgang zur Weiterbildung § 14a- Auszug aus dem FHStG

22.11.2005

Inhaltsverzeichnis

1	Gesetzliche Bestimmungen.....	2
---	-------------------------------	---

1 Gesetzliche Bestimmungen

Aufgrund der Novellierung des Fachhochschul-Studiengesetzes (FHStG, BGBl. Nr. 340/1993) im Jahr 2003 (BGBl. I Nr. 110/2003) besteht für die Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen seit 01.02.2004 die Möglichkeit, sogenannte „Lehrgänge zur Weiterbildung“ anzubieten.

Im dem eigens ergänzten § 14a werden die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen wie folgt formuliert:

- (1) Die Erhalter sind berechtigt, in den Fachrichtungen der bei ihnen akkreditierten Fachhochschul-Studiengänge auch Lehrgänge zur Weiterbildung anzubieten.
- (2) Im Studienplan eines Lehrganges zur Weiterbildung dürfen im jeweiligen Fach international gebräuchliche Mastergrade festgelegt werden, die den Absolventinnen und Absolventen jener Lehrgänge zur Weiterbildung zu verleihen sind, deren Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen entsprechender ausländischer Masterstudien vergleichbar sind. Die Qualität der Lehre ist durch ein wissenschaftlich und didaktisch entsprechend qualifiziertes Lehrpersonal sicher zu stellen.
- (3) Wenn Abs. 2 nicht zur Anwendung kommt, darf die Bezeichnung „Akademische...“ bzw. „Akademischer...“ mit einem die Inhalte des jeweiligen Lehrganges zur Weiterbildung charakterisierenden Zusatz festgelegt werden, die den Absolventinnen und Absolventen jener Lehrgänge zur Weiterbildung zu verleihen ist, die mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkte umfassen.
- (4) Die Erhalter haben die Studienpläne gemäß Abs. 2 und 3 vor der Einrichtung des Lehrganges zur Weiterbildung dem Fachhochschulrat zu übermitteln. Der Fachhochschulrat hat die Einrichtung innerhalb von drei Monaten ab Einlangen in der Geschäftsstelle des Fachhochschulrates bescheidmäßig zu untersagen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 bzw. Abs. 3 nicht vorliegen.
- (5) Für den Besuch von Lehrgängen zur Weiterbildung haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Lehrgangsbeitrag zu entrichten. Er ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten festzusetzen.
- (6) Den Urkunden über die Verleihung der Bezeichnung dürfen fremdsprachige Übersetzungen angeschlossen werden, wobei die Benennung des Erhalters und des ausstellenden Organs sowie die Bezeichnung selbst nicht zu übersetzen sind.